



CH-3003 Bern, BFE

An die Elektrizitätsunternehmen

Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
3003 Bern, 6. März 2023

Stromkennzeichnung: «Geförderter Strom» und Publikation Lieferantenmix auf www.stromkennzeichnung.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stromkonsumentinnen und -konsumenten in der Schweiz haben mit dem Bezahlen des Netzzuschlags auf dem Strompreis dazu beigetragen, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) gefördert werden konnte.

Im Jahr 2022 wurden im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) **3'374'585'951 kWh** produziert, was einem **Anteil «geförderter Strom» von 6,1%** entspricht.

Für das Lieferjahr 2022 muss von allen kennzeichnungspflichtigen Unternehmen folgende Zeile (mit der zugehörigen Fusszeile) in der Stromkennzeichnung aufgeführt werden:

	Total	aus der Schweiz
Geförderter Strom¹	6,1%	6,1%

¹ **Geförderter Strom: 47,1% Wasserkraft, 20,0% Sonnenenergie, 3,6% Windenergie, 22,4% Biomasse, 6,9% Siedlungsabfälle erneuerbar, 0% Geothermie**

Gemäss Energieverordnung müssen alle Unternehmen, welche Elektrizität an Endkunden in der Schweiz liefern, ihren jeweiligen Lieferantenmix bis spätestens Ende **Juni** des folgenden Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Homepage publizieren. Die Stromkennzeichnung an die Endkunden muss mit der Rechnung (allenfalls e-Bill) bis Ende des Folgejahres erfolgen. Verpflichtend ist auch das Führen einer Elektrizitätsbuchhaltung. Entsprechende Vorlagen finden Sie unter www.bfe.admin.ch/stromkennzeichnung.

Für die Publikation des Lieferantenmixes unter www.stromkennzeichnung.ch erfassen Stromlieferanten ihren Lieferantenmix im HKN-System (shkn.pronovo.ch).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für das Lieferjahr 2022 eine neue Vorgabe zum Ausweis von Strom aus Siedlungsabfall in der Stromkennzeichnung gilt. Gemäss der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung werden Siedlungsabfälle neu aufgeteilt in die



Unterkategorien "Siedlungsabfälle erneuerbar" (neu) und Siedlungsabfälle nicht erneuerbar" (bisher "Abfälle")¹.

Stromlieferanten, welche keine Elektrizitätsbuchhaltung führen, keine Stromkennzeichnung an die Endkunden versenden oder die den Lieferantenmix nicht rechtzeitig erfassen, können gemäss Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a des Energiegesetzes gebüsst werden.

Für die Stromkennzeichnung müssen rechtzeitig Herkunftsnachweise entwertet werden. **Einmal verfallene Herkunftsnachweise können nicht mehr für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass die Warnmails von Pronovo an die richtige Adresse gelangen.**

Ein **Beispiel**, wie die Stromkennzeichnung auf Endkundenabrechnungen aufgeführt werden kann, zeigt die Abbildung 1.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die Pronovo AG unter der E-Mail Adresse info@pronovo.ch

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

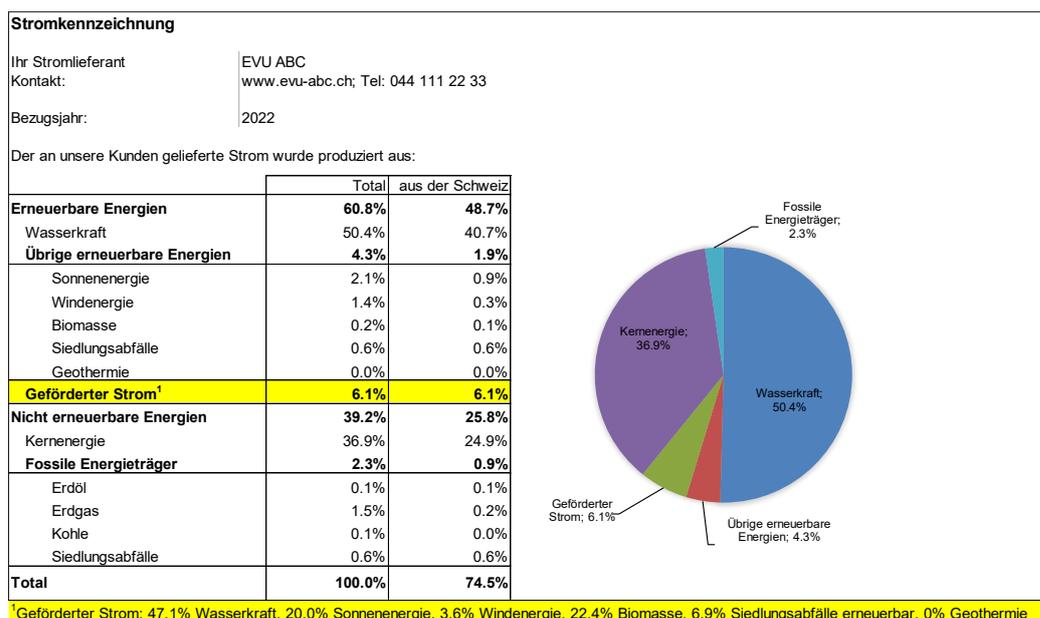
Bundesamt für Energie BFE

sig. D. Büchel

Daniel Büchel

Leiter der Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Abbildung 1: **Beispiel** einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität (mit Grafik ergänzt).



¹ Anhang 1 Ziff. 1.1. und Ziff. 2.5 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR730.010.1)